

# Professorenvorstellung

Prof. Dr. *Matthias Weller*, Mag.rer.publ., Bonn



Zum 1. April 2018 werde ich an der Juristischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die neu geschaffene Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Proessur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht übernehmen, dies zugleich – neben Herrn Kollegen Prof. Dr. Moritz Brinkmann – als Direktor des Instituts für deutsches

und internationales Zivilprozessrecht und Konfliktmanagement in der Lennéstraße.

Mit der von der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung geförderten Professur beschreitet die Universität Bonn neue Wege: Zum einen handelt es sich um die erste Professur dieser Art in Deutschland, während Universitäten anderer Länder, insbesondere in den USA und in der Schweiz, das weite und konfliktreiche Feld des Kunst- und Kulturgutschutzrechts bereits länger bestellen. Zum anderen hat die Stiftung auch einen Lehrstuhl an der Philosophischen Fakultät eingerichtet, nämlich die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Proessur für Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart (19.-21.Jh.) mit Schwerpunkt Provenienzforschung/Geschichte des Sammelns am Kunsthistorischen Institut, besetzt gleichermaßen zum 1. April 2018 mit Herrn Kollegen Prof. Dr. Christoph Zuschlag. Hinzu tritt dort noch eine Juniorprofessur, besetzt mit Frau Jun.-Prof. Dr. Ulrike Saß. Es wird also in Bonn ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum an der Schnittstelle von Kunst und Recht entstehen.

Diese Perspektive begeistert mich! Denn ich habe vor mittlerweile mehr als zehn Jahren zusammen mit einem anwaltlichen Kollegen während meiner Assistentenzeit an der Universität Heidelberg einen Verein gegründet, das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“. Wir hatten damals das Gefühl, dass die zahlreichen drängenden Rechtsfragen im Bereich Kunst und Kultur auch in Deutschland ein Forum finden sollten. Unsere damals ganz kleine Initiative ist auf Resonanz gestoßen, mittlerweile haben wir über 250 Mitglieder und einen internationalen Beirat, und mit den inzwischen elf Jahrestagungen, den „Heidelberger Kunstrechtstagen“,

haben wir an vielen Diskussionen teilgenommen, etwa zur Restitution von nationalsozialistischer Raubkunst allgemein, zum Gurlitt-Fall im Besonderen, zur Neufassung des Kulturgutschutzgesetzes 2016, zu kauf- und auktionenrechtlichen Fragen – der Kunstmarkt hat weltweit ein geschätztes Volumen von über 50 Milliarden US-Dollar (der illegale Markt vermutlich ein Vielfaches davon), man denke nur an den kürzlich für 450 Millionen bei Christie's in New York versteigerten „Salvator mundi“ von zumindest wahrscheinlich Leonardo da Vinci, jüngst zur gescheiterten Leihgabe der Qumran-Rollen aus Israel nach Deutschland und natürlich immer wieder zur Kunstfreiheit und zum Urheberrecht.

Zu diesem mich juristisch faszinierenden Themenkreis bin ich über meinen Doktorvater, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, in Heidelberg gelangt. Er vermittelte mir für das Jahr 1998/1999 die Stelle als Joseph Story Fellow in Private International Law an der Harvard Law School bei Story Professor Arthur von Mehren. Dort setzte ich mich, angestoßen durch eine Podiumsdiskussion vor Ort, mit der gerade stattfindenden Beschlagnahme zweier Kunstleihgaben aus Österreich an das Museum of Modern Art durch die New Yorker Staatsanwaltschaft auseinander. Die beiden Gemälde von Egon Schiele aus dem Leopold-Museum in Wien galten als nationalsozialistische Raubkunst und beschäftigten Juristen und Kunsthistoriker aus aller Welt für die nächsten zehn Jahre und darüber hinaus. Zeitgleich fand die Washington Conference on Nazi Confiscated Art mit 44 Staaten statt, aus der die bis heute, auch und gerade in Deutschland, wirkmächtigen Washington Principles on Nazi Confiscated Art hervorgingen. Aber ich kehrte erst einmal zurück nach Deutschland, unsere Zwillingstöchter waren gerade zur Welt gekommen, und begab mich in das Referendariat, danach in die Arbeit an meiner Dissertation zu einem internationalverfahrensrechtlichen Thema.

2005 erhielt Erik Jayme dann eine Einladung zum Vortrag an die Vanderbilt Law School und an die Harvard Law School als key note speaker der Konferenz „Global Claims for Art“, er wollte aber nicht allein reisen, und er fragte die Veranstalter, ob er eine zweite Person mitbringen könne, diese müsse aber auch vortragen dürfen. Dies wurde bewilligt, und so fragte er mich dann, ob ich mitkommen würde. Ich war gerade frisch promoviert worden und hatte nach einer längeren „Konzentrationsphase“ am Schreibtisch ein starkes Bedürfnis nach „Leben“. Ich sagte also sofort zu, ohne dass ich eine genaue Vorstellung davon hatte, zu welchem Thema ich eigentlich etwas beitragen könnte. Aber da viele Problemstellungen aus

dem Bereich des Kunstrechts internationalrechtliche Fragen aufwerfen, war es letztlich nicht schwer, als Internationalprivat- und Verfahrensrechtler in einer Streitfrage Stellung zu beziehen, nämlich zu einem damals laufenden Rechtsstreit um eine Leihgabe der (vormaligen) Tschechoslowakei an das Wallraf-Richartz-Museum in Köln, die Prinz Hans Adam II. von Liechtenstein als sein privates Eigentum vom Museum herausverlangte, dies mit der Begründung, das Gemälde sei völkerrechtswidrig unter den Beneš-Dekreten kurz nach dem Krieg als deutsches Feindvermögen enteignet worden. Ich beschrieb in meinem Beitrag eine völkergewohnheitsrechtliche Rechtsregel in statu nascendi, wonach staatliche Kunstleihgaben im ausländischen Gaststaat Vollstreckungsimmunität genießen können, stieß auf heftigsten Widerstand und Ablehnung in der Diskussion, lernte aber dabei so viele internationale Kolleginnen und Kollegen in diesem Feld kennen, dass ich bis heute von den Kontakten profitiere. Und zwischenzeitlich hat sich die besagte Rechtsregel in Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend durchgesetzt.

Bis vor kurzem war für mich allerdings unvorstellbar, dass die Auseinandersetzung mit diesen sehr speziellen Fragen zu einer Professur mit Schwerpunkt in diesem Bereich führen könnte. Ich konzentrierte mich also zunächst auf die Entwicklung meiner „klassischen“ Bereiche – Bürgerliches Recht einschließlich Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilprozessrecht und Urheberrecht – in denen ich, nach Zwischenstationen in der Frankfurter Anwaltschaft und als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, mit meiner Habilitation in Heidelberg auch die Lehrbefugnis erwarb. Ich erhielt dann einen Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht an der neu gegründeten EBS Law School, später auch einen Ruf an das European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück, blieb aber zunächst in Wiesbaden, bis mich meine Wege nun nach Bonn führten.

Ich möchte hier das Kunst- und Kulturrecht als rechtswissenschaftliche Disziplin in Forschung und Lehre etablieren und im interdisziplinären Verbund mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Kunstgeschichte das Kompetenzzentrum entstehen lassen, für das die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung den Anstoß gegeben hat. Wichtig ist mir dabei auf juristischer Ebene die feste Verankerung aller – in der Öffentlichkeit zuweilen leidenschaftlich und nicht immer ganz sachlich geführten – Diskurse in den Grundlagen der einschlägigen Disziplinen, insbesondere also für mich im Bürgerlichen Recht, im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht und im Urheberrecht. Die zwei Stiftungslehrstühle werden alsbald mit Auftaktveranstaltungen auf Sie zukommen, und speziell für juristische Fragen wird es bald einen regelmäßigen Gesprächskreis geben. In der Lehre wird bereits im Sommersemester ein Proseminar stattfinden, und bald wird auch eine Schwerpunktveranstaltung angeboten werden. Seien Sie herzlich eingeladen, an allen Diskussionen und Veranstaltungen teilzunehmen! Ich freue mich auf Sie. Bei Fragen erreichen Sie mich gerne per Email ([weller@jura.uni-bonn.de](mailto:weller@jura.uni-bonn.de)).